

► Betriebsausgaben

Aufwendungen für „Herrenabende“ nicht abziehbar

| Eine Kanzlei, die einen geschlossenen Kreis von Ist- bzw. Ziel-Mandanten und Geschäftsfreunden zu „Herrenabenden“ einlädt, in denen weniger die Information über juristische Sachverhalte im Vordergrund steht als Unterhaltung, Small-talk und Bewirtung, kann die Aufwendungen nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Das hat das FG Düsseldorf entschieden. |

Wichtig | Mitverantwortlich für die Entscheidung war der Umstand, dass die Einladungen an eine geschlossene und ausgewählte Herrengesellschaft gerichtet waren. Es habe sich nicht um eine offene (Werbe-)Veranstaltung gehandelt, zu der auch Interessierte Zugang hatten. Und die Abende hatten nicht den Charakter von Informationsveranstaltungen zu einem juristischen Thema. Auch die Ausgestaltung der Veranstaltung (Zelt und Bühne) unterstrichen den privaten Rahmen der Veranstaltung (FG Düsseldorf, Urteil vom 19.11.2013, Az. 10 K 2346/11 F; Abruf-Nr. 142311).

PRAXISHINWEISE |

- Das Urteil bedeutet nicht, dass entsprechende Veranstaltungen immer steuerirrelevant sind. Dienen sie dazu, Mandanten zu gewinnen, zu binden und für das Unternehmen zu werben, ist die betriebliche Veranlassung der Aufwendungen zu bejahen, so das FG ausdrücklich. Es kommt also immer auf die konkrete Ausgestaltung an (siehe oben).
- Selbst im konkreten Fall ist aber noch nicht aller Tage Abend. Die Kanzlei hat nämlich Revision beim BFH eingelegt (Az. VIII R 26/14).

► Auslandsimmobilien

Steueränderungen in Spanien 2015: Immobilienbesitzer im Visier

| Die spanische Regierung möchte ab 2015 das spanische Einkommensteuergesetz (LIRPF) umfassend reformieren. Einem Gesetzesentwurf von Juni kann entnommen werden, dass Immobilienverkäufer ins Visier des spanischen Fiskus rücken und deutlich mehr Steuern bezahlen müssen. |

Hintergrund | Gewinne aus Immobilienverkäufen waren in Spanien bislang begünstigt. Statt den Differenzbetrag zwischen An- und Verkaufspreis zu besteuern, ist der Kaufpreis künstlich um inflationsbedingte Wertsteigerungen erhöht worden. Diese Inflationsbereinigung soll bei Immobilien entfallen, die ab dem 1. Januar 2015 verkauft werden.

PRAXISHINWEISE |

- Wer ohnehin plant, seine Immobilie in Spanien zu veräußern, sollte den Verkauf noch im diesem Jahr über die Bühne bringen.
- Handlungsbedarf besteht übrigens auch für Immobilieneigentümer, die eine spanische Immobilie vor 1994 gekauft haben. Bisher durften diese Häuser nach elf Jahren steuerfrei verkauft werden. Dieser Vorteil soll zum 1. Januar 2015 ebenfalls komplett wegfallen.

Unternehmer sollten aus ungünstigem Urteil die richtigen Lehren ziehen

**INFORMATION**

Wichtig für:
Immobilienbesitzer

Immobilienverkauf soll höher besteuert werden